

Das Oberste Gericht leitet auf der Grundlage der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates und anderer Rechtsvorschriften die Rechtsprechung aller Gerichte in der Deutschen Demokratischen Republik. Es gewährleistet die einheitliche und richtige Gesetzesanwendung durch alle Gerichte.

Das Oberste Gericht sichert, daß die Rechtsprechung den Erfordernissen der objektiven Gesetze des Sozialismus entspricht und der Festigung und dem Schutz der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse, insbesondere der Entwicklung des Staats- und Rechtsbewußtseins der Bürger, dient.

Das Oberste Gericht ist der Volkskammer und zwischen ihren Tagungen dem Staatsrat verantwortlich.

Der Präsident des Obersten Gerichts nimmt an den Tagungen der Volkskammer teil.

2. Der Präsident, der Vizepräsident und die Richter des Obersten Gerichts sowie die Schöffen des Senats für Arbeitsrechtssachen des Obersten Gerichts werden auf Vorschlag des Staatsrates von der Volkskammer für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt jeweils nach Neuwahl der Volkskammer. Sie können auf Vorschlag des Staatsrates vor Ablauf der Wahlperiode von der Volkskammer abberufen werden. Die Schöffen des Senats für Arbeitsrechtssachen werden dem Staatsrat vom Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes vorgeschlagen. Der Staatsrat kann auf Vorschlag des Präsidenten des Obersten Gerichts einen Richter eines anderen Gerichts oder einen anderen Bürger entsprechend den gesetzlichen Voraussetzungen für die Zeit bis zu einem Jahr als Hilfsrichter beim Obersten Gericht berufen.

3. Das Oberste Gericht ist verantwortlich für
 - die ständige Anleitung der Rechtsprechung aller Gerichte, um zu sichern, daß diese den Gesetzen entspricht und der Lösung der Grundfragen beim umfassenden sozialistischen Aufbau, besonders der Hauptprobleme der Entwicklung der nationalen Wirtschaft sowie dem Kampf gegen alle Rechtsverletzungen, dient;
 - die ständige Kontrolle und Auswertung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Rechtsprechung aller Gerichte, besonders im Kampf gegen Verbrechen und Vergehen;